

Frage

Die Pauschalbesteuerung schafft eine "Sonderkategorie" von Bürgerinnen und Bürgern, die, obwohl sie über ein sehr komfortables Einkommen und Vermögen verfügen, nicht entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zum öffentlichen Gemeinwohl beitragen.

Es handelt sich dabei hauptsächlich um ausländische Personen mit Haupt- oder Zweitwohnsitz in unserem Kanton. Einige dieser Personen üben ihre Haupterwerbstätigkeit nicht in der Schweiz aus, andere kommen in die Schweiz um äusserst lukrative Stellen anzutreten.

Die Geschenke unserer Kantons- und Gemeindebehörden an die Bessergestellten verstärken das Gefühl der Steuerungerechtigkeit bei den Bürgerinnen und Bürgern:

- Die Schweizer Bürgerinnen und Bürger mit gleichem Einkommen zahlen vergleichsweise viel höhere Steuern.
- Personen, die ihren Lebensunterhalt unter schwierigen Bedingungen verdienen, sind mit finanziell schwierigen Phasen konfrontiert: Verlust der Arbeitsstelle, grosse Einkommenseinbussen wegen Krankheit, Unfall, Invalidität....
- Diejenigen, die ihre Steuern vorschriftsgemäss entrichten, namentlich jene, denen nach Bezahlung der Steuern nicht mehr viel Geld zur Verfügung bleibt, fühlen sich benachteiligt.

Ich stelle dem Staatsrat somit folgende Fragen:

1. Nach welchen Veranlagungskriterien verfährt der Kanton Freiburg in solchen Fällen?
2. Wie werden die Einkommen solcher Personen bewertet?
3. Wie viele Fälle von Pauschalbesteuerung gibt es im Kanton Freiburg?
4. Welchen Niederlassungsstatus haben diese Ausländerinnen und Ausländer?
5. Besteht beim Erstellen solcher Veranlagungsverfügungen eine Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden und wird nach denselben Grundsätzen vorgegangen?
6. Die Finanzdirektorenkonferenz befasst sich gegenwärtig mit der Pauschalbesteuerung. Welche Haltung vertritt der Kanton Freiburg diesbezüglich und bis wann ist mit einer Entscheidung der Finanzdirektorenkonferenz zu rechnen?

11. Juni 2007

Antwort des Staatsrates

1. / 2. Die Besteuerung nach dem Aufwand ist in Artikel 14 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG; SR 642.11) und in Artikel 6 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG; SR 642.14) geregelt. Die Bestimmung des StHG wurde ins kantonale Recht übernommen und figuriert als Artikel 14 im Gesetz vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG; SGF 631.1). Ausserdem wurden für diese Bestimmungen sowohl auf Bundesebene (Verordnung vom 15. März 1993 über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten

Bundessteuer; SR 642.123) als auch auf Kantonsebene (Beschluss vom 20. März 2001 über die Besteuerung nach dem Aufwand; SGF 631.31) Vollzugsbestimmungen geschaffen. Weiter konkretisiert wurde die Besteuerung nach dem Aufwand schliesslich auch im Kreisschreiben Nr. 9 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 3. Dezember 1993.

Artikel 14 Abs. 1 und 2 DStG bestimmt den Personenkreis, für den eine Besteuerung nach dem Aufwand in Frage kommt, und hat folgenden Wortlaut:

«¹ *Natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten.*

² *Sind diese Personen nicht Schweizer Bürger, so steht ihnen das Recht auf Entrichtung der Steuer nach dem Aufwand auch weiterhin zu.»*

Bei der Besteuerung nach dem Aufwand bemisst die Steuerbehörde die Steuer nach dem Aufwand der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie. Die betroffenen steuerpflichtigen Personen haben die dafür vorgesehene spezielle Steuererklärung einzureichen. Gemäss Gesetz muss diese Steuer aber mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die nach dem ordentlichen Tarif berechnete Steuer vom Bruttobetrag gewisser Einkommenselemente. Ausserdem muss das massgebende Pauschaleinkommen mindestens dem Fünffachen des Mietzinses oder des Mietwertes entsprechen.

3. In unserem Kanton werden rund 50 steuerpflichtige Personen nach dem Aufwand besteuert.
4. Der Bundesrat hat in seiner Antwort vom 30. August 2006 auf eine Motion Folgendes festgehalten: «Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union können nach den Regeln des Freizügigkeitsabkommens als Erwerbstätige oder Nichterwerbstätige durch Anmeldung bei einer Gemeinde in der Schweiz ihren Wohnsitz gründen. Nichterwerbstätige müssen genügend finanzielle Mittel (über der Anspruchsgrenze für Sozialhilfe) und eine ausreichende Krankenversicherung nachweisen können. Die Aufenthaltsbewilligungen werden in kantonaler Kompetenz erteilt. Wer in einer Schweizer Gemeinde seinen Wohnsitz nimmt, kann nach dem Freizügigkeitsabkommen und der Lex-Koller zu den gleichen Bedingungen Grundstücke erwerben wie Inländer».

Personen aus Drittländern verfügen über eine von der zuständigen eidgenössischen oder kantonalen Behörde ausgestellte Bewilligung.

5. Die Kantonale Steuerverwaltung ist die zuständige Veranlagungsbehörde, und sie trifft - wie für die anderen Steuerveranlagungen auch - von Amtes wegen die für die Veranlagung der einzelnen steuerpflichtigen Person geeigneten Massnahmen (Art. 136 und 138 DStG). So wird die Gemeinde kontaktiert, falls dies nötig ist. Die kantonale Veranlagung ist massgebend für die Erhebung der Gemeindesteuern. Nach Artikel 174 DStG kann der Gemeinderat gegen eine Veranlagungsverfügung Einsprache erheben.
6. Die Finanzdirektorenkonferenz (FDK) diskutiert tatsächlich die Pauschalbesteuerung und informiert regelmässig über den Stand der Diskussionen. Unser Kanton vertritt den gleichen Standpunkt wie die grosse Mehrheit der Kantone und der Bund, er ist nämlich für die Beibehaltung dieser Besteuerungsordnung. Er befürwortet auch den Grundsatz, dass die FDK eine Richtlinie ausarbeitet, in der einige für alle Kantone geltende Regeln festgehalten werden, wobei solchen Empfehlungen allerdings keine Rechtskraft zukommt.